

# Rahmenhygienekonzept Sport

Stand: 17.06.2020

Für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich Dienstsport wird der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben.

Es handelt sich hierbei um ein Rahmenkonzept und muss u.U. den ortsspezifischen Bedingungen angepasst werden.

## 1. Organisatorisches

- a. Die jeweilige Behörde/ Dienststelle informiert ihre Beschäftigten, insbesondere die Trainer und Sportübungsleiter, über die allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften und kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- b. Die Behörde/ Dienststelle und die jeweiligen Sportübungsleiter kontrollieren die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

## 2. Allgemeine Handlungsanweisungen

- a. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportbereich (gilt nicht für das aktive Sporttreiben, hier sind 2 Meter einzuhalten), einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße muss so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser vor und nach der Ausübung des Dienstsports ist zu informieren.
- c. Sportstätten sollen auch über ein Reinigungskonzept verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigt,
- d. Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) ist ein Lüftungskonzept zwingend erforderlich. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

## 3. Umsetzung: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

- a. Durch organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden,
- b. Sport mit einer Gruppengröße bis zu 20 Personen (inkl. Sportübungsleiter).
- c. Die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, ist zu gewährleisten.
- d. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos.
- e. Die Umkleidebereiche dürfen nur zum Abstellen oder Verwahren von Gegenständen (Straßenschuhe, Taschen, Einsperren von Wertgegenständen

o. ä.) betreten werden. Sie sind so zu markieren, dass zwischen den Nutzern ein Abstand von 1,5 bis 2 Metern gewährleistet wird.

- f. Die Nutzung des Nassbereiches ist zu unterlassen.

#### **4. Umsetzung: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)**

- a. Trainingseinheiten werden auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- b. Lüftungskonzept: Zwischen verschiedenen Trainingseinheiten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. In Räumen ohne technische Lüftung sollten eine Öffnung der Fenster alle 20 Min. erfolgen.
- c. Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen. Es muss ein Mindestabstand von 2 m in jede Richtung zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
- d. Bei der Verwendung von Geräten müssen diese nach Gebrauch mit entsprechender Flächendesinfektion desinfiziert werden.
- e. Dokumentation der Nutzungszeiten.
- f. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen, Umkleidebereich) ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- g. Die Umkleidebereiche dürfen nur zum Abstellen oder Verwahren von Gegenständen (Straßenschuhe, Taschen, Einsperren von Wertsachen o.ä.) betreten werden. Sie sind so zu markieren, dass ein Abstand von 1,5 bis 2 Metern gewährleistet wird.
- h. Die Nutzung der Nassbereiche ist zu unterlassen.

#### **5. Umsetzung: Schwimmen und Retten**

- a. Schwimmen und Retten ist in öffentlichen Freibädern unter den geltenden Hygienevorgaben für Betreiber von Außenanlagen wieder möglich. Gleiches gilt für den Dienstsport Schwimmen in öffentlichen Freibädern.
- b. Partnerübungen (Retten, Schleppen) sind aktuell noch nicht möglich,
- c. Trainingsutensilien (Schwimmbretter) sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.